

Titel:

Der NRW-Smiley

die amtliche Auszeichnung für gute Lebensmittelbetriebe

Vorwort

Liebe Verbraucherinnen und Verbraucher,

wussten Sie, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der amtlichen Lebensmittelüberwachung jeden Betrieb, der Lebensmittel herstellt, verarbeitet oder anbietet, regelmäßig kontrollieren? Leider müssen sie dabei immer wieder erhebliche Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben feststellen.

Das muss besser werden! Deshalb wollen wir – unterstützt vom Hotel- und Gaststättenverband NRW und einigen Kommunen – neue Wege gehen: Wir möchten die guten Lebensmittelbetriebe mit unserem NRW-Smiley auszeichnen – und damit zugleich alle anderen motivieren, sich zu verbessern.

Sie als Kundin bzw. Kunde spielen dabei eine wichtige Rolle: Wenn Sie die mit dem NRW-Smiley ausgezeichneten Betriebe bevorzugen, wird sich das Befolgen der lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen für alle Unternehmen mehr denn je rechnen.

Das ist mein Anliegen: besserer Verbraucherschutz durch mehr Transparenz!

Ihr

Eckhard Uhlenberg

Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Was ist ein NRW-Smiley?

Der Smiley ist die grafische Darstellung eines Lächelns. Das stilisierte, lächelnde Gesicht sagt: Hier ist ein guter Betrieb, hier wird mit Lebensmitteln gut im Sinne des Verbraucherschutzes gearbeitet. Ein Smiley wird nur an gute und sehr gute Betriebe verliehen – und zwar als Ergebnis der amtlichen Betriebskontrolle. Für eine generelle Veröffentlichung der Ergebnisse der Betriebskontrollen gibt es in Deutschland keine gesetzliche Grundlage. Daher ist die Teilnahme am Smiley-System nur auf freiwilliger Basis möglich. Dieses Pilotprojekt ist eine Initiative des Verbraucherschutzministeriums in Nordrhein-Westfalen und wird unterstützt vom Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen und den sich beteiligenden Kommunen.

Wieso gibt es den Smiley?

Bei der amtlichen Kontrolle von Lebensmittelbetrieben werden immer wieder Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften festgestellt. So werden zum Beispiel kühlpflichtige Lebensmittel wie rohes Fleisch oder frische Sahne ungekühlt gelagert oder es laufen gar Mäuse durch die Arbeitsräume. Diese Missstände werden entsprechend der Rechtslage mit behördlichen Anordnungen oder Bußgeldern geahndet. Mit dem NRW-Smiley-System wird nun zusätzlich ein positiver Anreiz geschaffen werden, die geltenden Vorschriften einzuhalten und insbesondere den Hygienestatus eines Betriebes zu verbessern. Denn das gute Ergebnis der amtlichen Überwachung wird durch den Smiley öffentlichkeitswirksam für jeden verständlich und sichtbar dokumentiert.

Wer vergibt den Smiley?

Der Smiley wird im Rahmen einer Betriebskontrolle des zuständigen Lebensmittelüberwachungsamtes vergeben. In Nordrhein-Westfalen gibt es 54 Lebensmittelüberwachungsämter, die regelmäßig alle Lebensmittel herstellenden, verarbeitenden und anbietenden Betriebe kontrollieren. Allerdings nehmen noch nicht alle 54 Ämter am NRW-Smiley-System teil. Welche Kommunen den Smiley anbieten, finden Sie im Internet unter www.munlv.nrw.de/verbraucherschutz/smiley.

Wer bekommt den Smiley?

Am NRW-Smiley-System kann zurzeit jede Speisegaststätte und jede Einrichtung zur Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, sofern ihre Kommune den Smiley anbietet. Später ist eine Ausdehnung auf alle Gastronomiebetriebe, Metzgereien und Bäckereien in Nordrhein-Westfalen geplant. Interessierte Betriebe stellen einen Antrag an das für sie zuständige Lebensmittelüberwachungsamt und schließen eine entsprechende Vereinbarung mit der Behörde ab. So wissen alle Beteiligten, an welche Spielregeln sie sich halten müssen. Einen Smiley bekommen nur solche Betriebe, bei denen im

Rahmen der amtlichen Betriebskontrolle festgestellt wurde, dass sie die lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen in überdurchschnittlicher Weise erfüllen.

Welche Kriterien muss ein Smiley-Betrieb erfüllen?

Jeder Betrieb wird von der amtlichen Lebensmittelüberwachung umfassend kontrolliert. Bewertet werden insgesamt 18 unterschiedliche Kriterien, darunter der bauliche und hygienische Zustand der Räumlichkeiten, hygienisches Verhalten im Umgang mit Lebensmitteln, die Personalhygiene, aber auch die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen und das Eigenkontrollsystem. Einen Smiley können nur solche Betriebe bekommen, die bei allen Kriterien im Durchschnitt eine mindestens gute Bewertung erzielt haben und in keinem Kontrollbereich schlechter als zufriedenstellend eingestuft wurden.

Wie können die Verbraucher erkennen, ob ein Betrieb mit einem Smiley ausgezeichnet wurde?

Erzielt ein Betrieb bei der amtlichen Kontrolle ein überdurchschnittliches Ergebnis, so erhält er eine Bescheinigung (s. Abbildung), die er bis zur nächsten Kontrolle aushängen kann. Außerdem werden die ausgezeichneten Betriebe im Internet unter www.munlv.nrw.de/verbraucherschutz/smiley bekannt gemacht. Wenn Sie nicht wissen, ob der Betrieb, der Sie interessiert, am NRW-Smiley-System teilnimmt, sprechen Sie den Betriebsinhaber oder das Personal einfach darauf an. Gute Betriebe können von dem System nur profitieren!